

---

## S 16 AL 868/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AL 868/19
Datum	07.05.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 1667/19 B
Datum	09.09.2019

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 07.05.2019 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Klägerin wendet sich gegen die Festsetzung des Streitwertes durch das Sozialgericht Stuttgart (SG) für eine erstinstanzlich erhobene Untätigkeitsklage vom 21.02.2019 ([S 16 AL 868/19](#)).

Die Klägerin wurde von der Beklagten mit Leistungsbescheid und Vollstreckungsmahnung vom 30.01.2015 zu einer Winterbeschäftigungs-Umlage einschließlich Mahngebühren in Höhe von insgesamt 5.334,89 EUR herangezogen, die von der Klägerin gelistet wurde.

Nachdem das SG (u.a.) den Grundlagenbescheid vom 04.11.2014 mit Urteil vom

---

15.02.2018 (S 6 AL 837/15) aufgehoben hat, beantragte die KlÄgerin mit Schriftsatz vom 19.04.2018 bei der Beklagten die RÄckerstattung der Umlage in HÄhe von 5.334,89 EUR, vorsorglich Bescheidung gemÄÄ [Ä§ 44 SGB X](#) bzw. Ä§ 48 SGB X, da durch die Aufhebung des Grundlagenbescheides die Rechtsgrundlage fÄr die Erhebung der Umlage entfallen sei.

Nachdem eine Reaktion der Beklagten nicht erfolgte, erhob die KlÄgerin am 21.02.2019 beim SG Klage wegen UntÄtigkeit, mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, ihren Antrag vom 19.04.2018 zu verbescheiden und den Bescheid vom 30.01.2015 zurÄckzunehmen.

Die Beklagte teilte daraufhin mit Schriftsatz vom 11.03.2019 mit, der ÄberprÄfungsantrag sei mit Bescheid vom 28.02.2019 beschieden worden. Die Beklagte legte den Bescheid vom 28.02.2019 vor, mit dem der Leistungsbescheid vom 30.01.2015 aufgehoben wurde.

Am 19.03.2019 erklÄrte die KlÄgerin den Rechtsstreit fÄr erledigt und beantragte, den Streitwert auf 5.334,89 EUR festzusetzen. Es sei zu berÄcksichtigen, dass von der Beklagten der Betrag von 5.334,89 EUR unstreitig an sie zu erstatten sei. Die UntÄtigkeitsklage habe ausschlielich die Aufhebung des Leistungsbescheides und die RÄckzahlung des zu Unrecht vereinnahmten Betrages zum Ziel gehabt. Dies sei ihr ausschlieliches wirtschaftliches Interesse bezogen auf die UntÄtigkeitsklage, die als Klage gegen den Leistungsbescheid zu werten sei. Der Streitwert sei aus der aus dem Antrag fÄr sie bei objektiver Beurteilung ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Grund fÄr einen reduzierten Streitwert bei der UntÄtigkeitsklage mag der Anspruch sein, dass die BehÄrde Äberhaupt entscheidet. Soweit unstreitig sei, dass die BehÄrde den Bescheid aufzuheben habe, sei ihr wirtschaftliches Interesse mit der Klage auf Aufhebung des Leistungsbescheides kongruent. Die KlÄgerin berief sich auf einen Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 13.02.2012 â L 24 Ka 22/11 B -.

Die Beklagte trat dem Antrag, den Streitwert auf 5.334,89 EUR festzusetzen, entgegen. Bei UntÄtigkeitsklagen seien 10 bis 25 % des vollen Streitwertes anzusetzen. MahngebÄhren seien nicht als Nebenforderung in die Berechnung des Streitwertes einzubeziehen.

Mit Beschluss vom 07.05.2019 setzte das SG den Streitwert auf endgÄltig 1.334,00 EUR fest. Bei UntÄtigkeitsklagen sei der Hauptsache-Streitwert zu bestimmen und sodann mit einem Anteil von 10 bis 25 % anzusetzen. Danach sei der Streitwert auf 1.334 EUR festzusetzen.

Gegen den der KlÄgerin am 10.05.2019 zugestellten Beschluss richtet sich die von der KlÄgerin am 16.05.2019 beim SG eingelegte Beschwerde, die vom SG dem Landessozialgericht Baden-WÄrttemberg vorgelegt worden ist. Sie hat zu BegrÄndung auf ihr erstinstanzliches Vorbringen Bezug genommen. ErgÄnzend hat sie vorgetragen, beim Streitwert der Hauptsache wÄre unter Ziff. 9.2 des Streitwertkataloges fÄr die Sozialgerichtsbarkeit 4. Auflage 2012 beim Streitwert

---

der Hauptsache der dreifache Jahresbetrag der Umlage diskussionswÃ¼rdig. Sie, die KlÃ¤gerin, habe bei jedem Widerspruch gegen jeden Leistungsbescheid die Berechtigung einer Beitragspflicht in Abrede gestellt.

Die KlÃ¤gerin beantragt, den Beschluss des SG vom 07.05.2019 abzuÃ¤ndern und den Streitwert auf 5.334,89 EUR festzusetzen.

Die Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã, die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hat zur BegrÃ¼ndung unter Bezug auf Rechtsprechung und Literatur ausgefÃ¼hrt, bei UntÃ¤chtigkeitsklagen kÃ¶nne nach allgemeiner Auffassung nicht vom vollen Streitwert ausgegangen werden, sondern seien 10 bis 25 % des vollen Streitwertes festzusetzen. MahngebÃ¼hren wirkten sich nicht streitwerterhÃ¶hend aus.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die angefallenen Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Der Senat entscheidet Ã¼ber die Streitwertbeschwerde der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã [Â§ 68 Abs. 1 Satz 5](#) i.V.m. [Â§ 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2](#) Gerichtskostengesetz (GKG) durch den Berichterstatter, da die angegriffene Streitwertfestsetzung durch die Kammervorsitzende des SG als Einzelrichterentscheidung im Sinne des [Â§ 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 GKG](#) anzusehen ist (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 06.07.2018 â [L 7 BA 1871/18 B](#) -, juris).

Die â vom SG dem Landessozialgericht vorgelegte â Beschwerde der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig. Nach [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Â§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) findet gegen den Beschluss, durch den der Wert fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren festgesetzt worden ist ([Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 GKG](#)), die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro Ã¼bersteigt. Dabei ist nicht auf die streitige HÃ¶he des Streitwertes abzustellen, sondern auf die sich daraus ergebende HÃ¶hendifferenz der Gerichts- und AnwaltsgebÃ¼hren (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 06.07.2018 â [L 7 BA 1871/18 B](#) -, juris, m.w.N.). Diese Voraussetzung ist erfÃ¼llt. Bei einem Streitwert von 1.334 EUR betrÃ¤gt die (einfache) GebÃ¼hr nach [Â§ 13](#) RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG) 115,00 Euro; bei einem Streitwert von 5.334,89 EUR â wie von der KlÃ¤gerin begehrt â betrÃ¤ge diese GebÃ¼hr 354,00 EUR (vgl. Anlage 2 zum RVG), so dass die Differenz 239,00 Euro betrÃ¤gt, weshalb der Differenzbetrag von insgesamt 200,00 Euro bereits dann Ã¼bertroffen, wenn nur eine einfache GebÃ¼hr nach [Â§ 13 RVG](#) zugrunde gelegt wird. Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der KlÃ¤gerin ist auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

---

Da die Klägerin nicht in der Eigenschaft einer der in [Â§ 183 SGG](#) genannten Personen (Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfängern, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach [Â§ 56](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch) den Rechtsstreit geführt hat, sind nach [Â§ 197a Abs. Satz 1 SGG](#) Gerichtskosten nach den Vorschriften des GKG zu erheben. In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen ([Â§ 52 Abs. 1 GKG](#)). Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgebend ([Â§ 52 Abs. 3 GKG](#)). Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 Euro anzunehmen ([Â§ 52 Abs. 2 GKG](#)).

Vorliegend richtet sich die Streitwertfestsetzung nach [Â§ 52 Abs. 1 GKG](#). [Â§ 52 Abs. 3 GKG](#) ist nicht einschlägig, weil die Untätigkeitsklage nicht eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt betraf, sondern nur die Frage der Verpflichtung der Beklagten zur Entscheidung über den Antrag der Klägerin gemäß [Â§ 44 SGB X](#) (vgl. auch LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.07.2018, a.a.O.).

Bei Untätigkeitsklagen kann nach allgemeiner Auffassung nicht vom vollen Streitwert der Hauptsache ausgegangen werden, wie die Klägerin anstrebt. Denn die Untätigkeitsklage nach [Â§ 88 SGG](#) ist auf die bloße Verurteilung der Behörde zur Bescheidung des Antrags oder des Widerspruches gerichtet, nicht aber wie in Hauptsachverfahren auf Erlass eines Verwaltungsaktes mit einem bestimmten begünstigenden Inhalt bzw. auf Aufhebung eines angefochtenen belastenden Verwaltungsaktes (vgl. Schmidt in Meyer Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, [Â§ 88 Rdn. 9, 9b m.w.N.](#)). Bei Untätigkeitsklagen ist deshalb für den Streitwert unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Verzögerung von 10% bis 25 % des Streitwertes der Hauptsache auszugehen (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.06.2019 [L 13 AL 1668/19 B -](#), nicht veröffentlicht; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 01.06.2017 [L 5 KR 101/17 B -](#), m.w.N.; Streitwertkatalog für die Sozialgerichtsbarkeit, 5. Auflage 2017, A. I. 5.1; a.A. LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 01.06.2017 [L 5 KR 101/17 B -](#), juris; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.07.2018, a.a.O.). Das Beschwerdevorbringen der Klägerin rechtfertigt nicht, hiervon abzuweichen. Auf den Erfolg in der Sache kommt es bei einer Untätigkeitsklage nicht an und bedarf bei der Entscheidung über eine Untätigkeitsklage keiner Prüfung. Die Untätigkeitsklage richtet sich auf Erlass einer offenen Hauptsachentscheidung (Antrag, Widerspruch) durch die Behörde, wobei erst bei der Hauptsachentscheidung der volle Streitwert maßgebend ist. Der Senat sieht deshalb keinen Anlass, von einem Streitwert von 10% bis 25 % des Streitwertes der Hauptsache abzuweichen.

Gemessen hieran hat das SG im angefochtenen Beschluss ausgehend vom vollen

---

Streitwert der Hauptsache in Höhe von 5.334,89 EUR seiner Streitfestsetzung den oberen Ermessensrahmen von 25 % zu Grunde gelegt und hieraus den Streitwert mit 1.334 EUR zutreffend festgesetzt. Durch die Ausschöpfung des Ermessensrahmens ist den von der Klägerin geltend gemachten Umständen, insbesondere auch der wirtschaftlichen Bedeutung der Verzögerung, ausreichend Rechnung getragen. Den Streitwert der Hauptsache dreifach festzusetzen, besteht kein Anlass. Ziff. 9.2. des Streitwertkataloges für die Sozialgerichtsbarkeit 4. Auflage 2012 zur Bestimmung des Streitwertes für Klagen des Arbeitgebers gegen die Feststellung der Versicherungspflicht durch die Einzugsstelle bei noch bestehendem Beschäftigungsverhältnis, worauf sich die Klägerin beruft, ist auf die vorliegende Fallgestaltung nicht übertragbar und damit nicht zu diskutieren.

Das Verfahren ist gebührenfrei ([§ 68 Abs. 3 Satz 1 GKG](#)).

Die Entscheidung über die Kostenerstattung beruht auf [§ 68 Abs. 3 Satz 2 GKG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 11.09.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024